

## Satzung des Fördervereins Gertrudenschule e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Eintag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt des Namen: Förderverein Gertrudenschule e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 48431 Rheine
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Steinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie **nicht** eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler-/innen in ideeller, praktischer und materieller Weise in den Bereichen, die über die staatlich vorgesehene Förderung der Schule hinausgehen, insbesondere durch
  - a. Unterstützung der Ziele und der Arbeit der Schule
  - b. Gewährung von finanziellen Hilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, die nicht aus dem Schuletat finanziert werden können
  - c. Förderung zusätzlicher Veranstaltungen und Unternehmungen
  - d. Unterstützung bedürftiger Schüler im Rahmen der Schülerveranstaltungen

Die beispielhaft aufgeführten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert und/oder beschränkt werden.

Eine Änderung der Satzung ist nicht erforderlich.

Gesetzliche Aufgaben des Kultusministeriums des Landes NRW und der Stadt Rheine als Schulträger werden nicht berührt.

### § 3

#### Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes stehen Beiträge und sonstige Einnahmen wie Spenden, Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Dies gilt auch bei Ausscheiden, Änderung des Vereinszweckes oder Vereinsauflösung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist einmal jährlich fällig und wird beim Mitglied abgebucht. Wird die Abbuchung nicht eingelöst, werden dem Mitglied die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung an Mitglieder scheidet aus.

## § 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- ) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt (Kündigung)
  - b. Auflösung des Vereins
  - c. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
  - d. Tod

Eine Kündigung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) in Textform zugehen.

Ein Vereinsausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Vereinszweck wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat. Das Mitglied kann innerhalb 1 Monats Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## § 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretender Vorsitzende/r
  - c. Kassierer/in
  - d. Bis zu 2 Beisitzer/innen
  - e. Vertreter/in der Schulkonferenz als geborenes Mitglied
  - f. Schulleiter/in als beratendes Mitglied.
  - g.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Erstattet werden notwendige und nachgewiesene Ausgaben zugunsten des Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n und die/den Kassierer/in vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.  
Der/die Kassierer/in übt sein/ihr Vertretungsrecht nur aus, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht der/des Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € bis einschließlich 5.000 € der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Bei Rechtsgeschäften über 5.000 € muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, sofern durch die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.  
Vorsitzende/r und 2. Beisitzer/in werden in ungeraden, stellvertretende/r Vorsitzende/r, 1. Beisitzer/in und Kassener/in in geraden Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so bleibt der reduzierte Vorstand voll handlungsfähig bis zur Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Zusätzlich können kooptierte (beratende) Mitglieder für die Dauer von einem Jahr in den Vorstand gewählt werden.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.  
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
  - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d. Buch- und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - e. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf zusammentreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11

Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme beschließt die Versammlung durch einfache Mehrheit.

## § 12

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Wahl und Entlassung des Vorstands,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands / des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands,
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - d. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge
- (2) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Diese beschließt durch einfache Mehrheit.
- (3) Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Aushang oder in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handheben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm selbst und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 14

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Mitgliedsbeitrag  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder des Förderverein Gertrudenschule e.V. werden unter Nennung von Name, Vorname, Anschrift und Funktion ggf. an notwendige Institutionen weitergeben.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gertrudenschule zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten der Satzung

Die erstmalige Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. September 1999 beschlossen und trat mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister und seiner Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2018 geändert. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rheine, den 24.09.2018

Nicole Rolfs  
-Vorsitzende-

Volker Stöppelkamp  
-Kassierer-